

aufrecht bestehen sollte. Ueberdies wäre es dem Schreiber von A' bei seinen sonstigen Fähigkeiten schwer nachzusehen, weshalb er dann Signumzeile, Recognition und Datierung seiner Vorlage A fortliess. Die Erkenntnis des wahren Sachverhalts wird noch wesentlich erleichtert durch folgende Beobachtung, die sich an A machen lässt: bald nach der Mitte des Contextes, bei den Worten 'fideiussores tollendos', wird die Schrift des Originals in auffallender Weise kleiner und gedrängter, und genau an der gleichen Stelle beginnen die grossen Auslassungen, so dass in der Immunitätsformel allein nicht weniger als folgende Worte fehlen: 'tam ingenuos quam et servos, aut illicitas possessiones requirendas, ea quae supra memorata sunt, et rebus vel hominibus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus, remota totius iudiciariae potestatis inquietudinae'. Man sieht, der Ingrossist kämpft gegen eine gegenüber dem ihm zugemessenen oder von ihm ausgewählten Pergament und seiner gewohnten Schrift zu umfangreiche Vorlage. Deshalb unterdrückt er gleich anfangs Worte, die ihm überflüssig scheinen, wie die Bezeichnung der Gauzugehörigkeit St. Gallens, und verkürzt das 'asscitis in adminiculum suum consociis suis fidelibus nostris' zu 'cum sociis suis'; mitten in der Arbeit wird er sich des Misverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum erst voll bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt alles irgend Entbehrliche auszuschneiden. So verfährt er auch weiter im Satz über das Zugeständnis der freien Abtwahl; die Worte 'divina vocatione' und 'secundum quod in auctoritate progenitorum nostrorum¹ continetur' fallen weg, das ganz formelmässige 'secundum regulam sancti Benedicti' wird zu 'regulariter' verkürzt. Aber auch dies führt nicht ganz zum Ziele. Zum Schluss sah sich der Schreiber, wenn er die Urkunde noch beglaubigen, besiegeln und datieren wollte, genöthigt, den ganzen letzten Satz 'Statuimus etiam — cum scutis et lanceis', der die Gegenleistung St. Gallens für die Gewährung von Immunität und Königsschutz festsetzte, einfach fortzulassen. Die Vorlage, die unserem Schreiber Sorge bereitete, ist aber keine andere als unsere Ueberlieferung A', deren Länge dadurch entstand, dass der für den eigentlich dispositiven Theil wörtlich benutzten, ohnedies ziemlich umfangreichen

1) Diese Stelle lautete in A' ursprünglich 'progenitoris nostri' = M. 1369 und wurde erst nachträglich richtig gestellt, ein Zeichen mehr, dass M. 1369 A' unmittelbar als Quelle vorlag.